Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge.

Verantwortlicher Schriftleiter Fritz Renzsch, Druck u. Verlag: Auer Tageblatt u. Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue. Telegramm-Adresse: Tageblatt Auerzgebirge. Fernsprech-Anschluß Nr. 42.

Bezugspreise: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 4.40 Mk. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.40 Mk. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 13.40 Mk., monatlich 4.60 Mk. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 14.40 Mk., monatlich 4.80 Mk. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreise: Die 8ebengespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 30 Pfg., auswärtige Anzeigen 35 Pfg., Reklamepetitzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 240 Pfg., sonst 300 Pfg. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler infolge von Gebühr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 248. | Montag, den 25. Oktober 1920. | 15. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Die deutschen Schiffe, die zu Beginn des Krieges in englischen Häfen waren, sind vom englischen Prisengericht konfisziert worden.

*

Eine Havas-Note besagt: Man meldet aus diplomatischen Kreisen, daß, wenn auch noch keine Lösung in den englisch-französischen Verhandlungen über die Wiedergutmachungen gefunden wurde, die Uebereinstimmung zwischen beiden Ländern doch nie gestört war.

*

Die Agence Havas erfährt über Helsingfors aus Moskau, daß in den Gouvernements Perm, Jekaterinburg und Wiatka ernste Erhebungen gegen die Bolschewiki stattgefunden haben.

*

Venizelos erklärte dem Vertreter des Temps in Athen, wenn König Alexander sterbe, werde sein Bruder Paul König. Venizelos verlangte aber vorher Bürgschaften dafür, daß König Konstantin auf alle Thronansprüche verzichte.

Geschichten aus dem Völkerbund.

Es soll nicht soviel von eigenen Interessen gesprochen werden, damit man uns nicht den Vorwurf der mangelnden Objektivität machen kann. Wir wollen nur es nebenbei erwähnen, daß der Völkerbund jetzt auch den deutschen Protest über die sogenannte Volksabstimmung in Eupen-Malmedy zurückgewiesen hat, und nach der ersten Entscheidung war es ja auch kein Wunder, daß darauf die jetzige Zurückweisung des Protestes erfolgte. Hatte der Völkerbund schon damals seine Tendenzen offenbar werden lassen, so geschah es jetzt wieder. Es geschah aber noch in zwei anderen Fällen, in zwei Fällen, die dafür zeugten, daß das ganze Gebilde bis jetzt alles andere ist als ein Bund der Völker, nämlich Exzellenz Zeligowski, der polnische Aufrührer, befindet sich immer noch in Wilna. Der Völkerbund hat zwar Noten angekündigt und Drohungen ausgestoßen, aber die Noten und die Drohungen hat man weder in Warschau noch in Wilna besonders tragisch genommen und Herr Paderewski hat auf die Drohung des Truppeneinmarsches lustig geschmunzelt: Ihr werdet doch nicht! Wir glauben es schon, Paderewski kennt seinen Völkerbund und er kennt seine Leute, er weiß, was er von ihnen zu halten hat. Die Jugoslawen schätzen allem Anschein nach den Völkerbund in gleicher Weise ein, wie es die Polen tun. Als sich im Kärntner Gebiet die Mehrheit der Bevölkerung für das Verbleiben bei Oesterreich ausgesprochen hatte, da rückten am nächsten Tage frischweg einige jugoslawische Bataillone in das Abstimmungsgebiet ein, das sie bis heute nicht verlassen haben, und in dem sie sich häuslich einrichteten. Auch hier droht der Völkerbund mit der Faust, aber weder in Laibach noch in Belgrad kümmerte man sich sonderlich darum, wenn nicht die Drohungen einer anderen Macht, nämlich Italiens, ernster zu nehmen wären, das auf keinen Fall damit einverstanden sein wird, daß die Jugoslawen sich widerrechtlich in den Besitz dieses Landes setzen. Was wir bisher vom Völkerbund gehört haben, ist also nicht gerade vertrauenerweckend. Aber noch ist es zu früh, die Idee als solche zu verdammen. Wir glauben vielmehr, daß der Völkerbund tatsächlich Aufgaben zu erfüllen hat und erfüllen kann, wenn ihm erst alle Völker angehören und insbesondere auch Deutschland und Oesterreich zu seinen gleichberechtigten Mitgliedern zählen.

Tirpitz über den deutschen Wiederaufstieg.

Großadmiral v. Tirpitz veröffentlicht in den Grenzboten einen: Verhandlungen und Tatsachen — betitelten Aufsatz, der Bezug nimmt auf die Nachrichten über deutsche Verhandlungen mit der französischen Regierung hinsichtlich der finanziellen Bedingungen des Friedensvertrages. v. Tirpitz schließt mit folgender ernsten Mahnung:

Das Emporsteigen des deutschen Volkes kann nur aus seiner eigenen Willenskraft heraus erfolgen. Seien die augenblicklichen Verhältnisse auch noch so furchtbar und schwer, wenn bei den Feinden der Wille besteht, die Vernichtung unseres Volkes fortzusetzen, so werden wir weder mit Selbstbezichtigungen, noch mit Darlegungen, noch mit Liebedienerei daran etwas ändern. Sollen die wahnwitzigen Friedensbedingungen bestehen bleiben und wegen ihrer Unerfüllbarkeit auch noch weitere Teile Deutschlands besetzt werden, so wird trotzalledem für die Zukunft die Frage offenbleiben, ob 80 Millionen Deutsche auf die Dauer in Sklavenketten gehalten werden können. Ich persönlich will an der Hoffnung festhalten, daß unserem Volke einmal die Binde von den Augen fallen und sowohl der utopistische Wahnsinn, als die parteiegoistische Niedertracht, welche uns zum Abgrund führt, einst von allen Deutschen abgelehnt wird. Von diesem Augenblick an wird die unnatürliche Zerrissenheit unseres Volkes in Teile, die sich nicht mehr verstehen, von denen jeder eine andere Sprache spricht, aufhören! Ist dann die nationale Einheitsfront und die deutsche Arbeitsgemeinschaft wieder hergestellt, so werden die Sklavenketten, mit denen das deutsche Volk vom internationalen Kapitalismus und von Räubern jetzt gefesselt wird, zerbrechen wie Glas, und eine spätere Generation wird die Mission Deutschlands erfüllen, deren die jetzige nicht würdig war.

Ich selbst rechne nicht darauf, den Sonnenaufgang am deutschen Horizont noch zu erleben, vielleicht wird die ganze jetzige Generation ihn nicht mehr erleben. Was wir aber jetzt leisten können und müssen, auch bei dem Schlimmsten, was wir von unseren Feinden noch zu erwarten haben, und was, weil unvergänglich, höher zu bewerten ist, als aller materieller Schaden, der uns treffen kann, das ist das Wiederfinden unserer Würde in äußerster Not. Dadurch allein werden kommende Geschlechter sich aufrichten und den Fluch lösen können, den unsere heutige Generation sich zugezogen hat. Dann wird das ewig wahre, heute nicht mehr verständliche Wort unseres großen volkstümlichen Dichters Geltung finden: Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre.

Danzigs Schicksal besiegelt.

Völlig den Polen ausgeliefert.

Aus der Konvention zwischen Polen und der freien Stadt Danzig, deren endgültiger Text am 19. d. M. festgelegt worden ist, seien folgende Einzelheiten entnommen: Die polnische Regierung, die einen diplomatischen Vertreter mit dem Sitz in Danzig bestimmt, erhält die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der freien Stadt Danzig, sowie den Schutz der Staatsangehörigen Danzigs in den fremden Ländern. Danzig wird das Recht erteilt, dem Personal der polnischen Konsulate im Auslande an Stellen, wo wichtige wirtschaftliche Interessen Danzigs in Frage kommen, Sachverständige beizuordnen. Polen darf keinen internationalen Vertrag, der Danzig interessiert, schließen ohne vorherige Beratung mit der freien Stadt Danzig. Der vom Völkerbund einzusetzende Oberkommissar kann jedem Danzig betreffenden internationalen Vertrag mit Zustimmung des Völkerbundsrates sein Veto entgegensetzen. Danzig erhält das Recht einer eigenen Handelsflagge. Die Stadt bildet mit Polen ein einziges Zollgebiet. Der Danziger Freihafen wird aufrechterhalten. Die Freizone wird unter die Kontrolle eines besonderen Ausschußrates gestellt, der zu gleichen Teilen aus Danziger und polnischen Kommissaren zusammengesetzt ist. Dieser Ausschuß hat die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Hafens, der Wasserwege und der gesamten Schienenwege, die den Zwecken des Hafens dienen. Alle Schienenwege des Freistaates werden von Polen verwaltet, außer den Straßenbahnen und den Schienenwegen, welche hauptsächlich den Bedürfnissen der freien Stadt dienen. Es darf keine Schiffahrtsgesellschaft zugelassen werden, ohne die Ermächtigung der polnischen Regierung.

Der Ausschuß hat auch weitgehende Rechte in der Pachtung von Güter- und Hafeneinrichtungen und kann auch zur Enteignung schreiten. Polen erhält von dem Ausschuß den freien Gebrauch des Hafens und seiner Verbindungsmittel. Ferner erhält Polen das Recht, im Hafen von Danzig einen eigenen Post- und Telegraphenverkehr mit Polen einzurichten. Die anderen postalischen Einrichtungen des freien Staates fallen der freien Stadt zu. Danzig behält deutsche Währung. Sobald es die Umstände erlauben, soll in Verhandlungen eingetreten werden, welche die Vereinheitlichung des Münzsystems zum Ziele haben. Polen übernimmt die Versorgung Danzigs mit Lebensmitteln und Brennmaterial. Streitigkeiten zwischen Polen und der freien Stadt Danzig, welche die Beziehungen der beiden Parteien berühren, unterliegen der Entscheidung des Oberkommissars bezw. des Rates des Völkerbundes.

Danzig unterwirft sich.

Laut telegraphischer Mitteilung der Danziger Delegation aus Paris hat sich die Delegation nach reiflicher Ueberlegung einstimmig entschlossen, die Konvention und die Urkunde über die Gründung der freien Stadt mit der in ihr enthaltenen Erklärung wegen Uebernahme der Kosten für Verwaltung und Besetzung am Sonnabend zu unterschreiben. Die Delegation hat der Botschafterkonferenz gegenüber als Voraussetzung für die Unterschrift zum Ausdruck gebracht, daß der Völkerbund und der Oberkommissar der freien Stadt den zugesicherten Schutz gewähren und die Lebensinteressen der freien Stadt und ihrer Bewohner in gerechter Weise berücksichtigen werden.

Eine Verordnung gegen Betriebsabbrüche.

Der wirtschaftliche und soziale Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nahm den Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstillegungen an. Die Verordnung bestimmt im wesentlichen für gewerbliche und Verkehrsbetriebe, ausschließlich des Reiches und der Länder, mit mindestens 20 Arbeitern die Anzeigepflicht, wenn durch die beabsichtigte Stillegung oder den Abbruch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens verringert wird oder wenn Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzt werden sollen, sofern dadurch bei weniger als 200 Arbeitern 10 Arbeiter, bei mindestens 200 Arbeitern 5 Prozent, jedenfalls aber mehr als 50 Arbeiter zur Entlassung kommen. Ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde darf eine Betriebsänderung nicht vorgenommen werden. Die Demobilmachungsbehörde ist eventuell zur Beschlagnahme und Enteignung gegen angemessene Entschädigung befugt. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder einer dieser Strafen bestraft. Dazu wurden folgende Zusatzanträge angenommen: Dem § 5, wonach die Verordnung keine Anwendung findet, wenn die Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer zuständigen Behörde erfolgen, soll zugefügt werden oder wenn nachweislich Mangel an Kohlen, Betriebsstoffen und Rohstoffen trotz rechtzeitiger Vorsorge der Betriebe vorliegt. Ferner soll zugefügt werden, wirtschaftliche Maßnahmen in Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung.

Die Rechtsnatur des Schiedsspruches der Schlichtungsausschüsse

und dessen Anfechtbarkeit im Rechtsmittelzuge.

Wie zahlreiche Eingaben an das Arbeitsministerium beweisen, herrscht in weiten Kreisen noch Unklarheit über die Rechtsnatur des Schiedsspruches der Schlichtungsausschüsse und über dessen Anfechtbarkeit im Rechtsmittelwegezuge. Im folgenden werden daher die einschlagenden Bestimmungen kurz zusammengestellt. Der Schlichtungsausschuß befaßt sich mit der Schlichtung von Gesamtstreitigkeiten (Kollektivstreitigkeiten) oder ausnahmsweise mit Einzelstreitigkeiten. Seine Entscheidung ergeht daher nicht als rechtsverbindliches und der Zwangsvollstreckung unterliegendes Urteil, sondern als Schiedsspruch, der grundsätzlich nur die Bedeutung eines Vorschlages an die Parteien hat. Nehmen die beiden Parteien diesen Vorschlag an, unterwerfen sie sich also dem Schiedsspruche, so entsteht damit ein bindender Vertrag zwischen ihnen.

Unterwerfen sich eine oder beide Parteien dem Schiedsspruche nicht, so kann (nicht muß) unter bestimmten Voraussetzungen der Demobilmachungskommissar auf Antrag einer der Parteien die Unterwerfungserklärung durch Verbindlicherklärung des Schiedsspruches ersetzen, hierdurch aber zwangsweise Vertragsrecht zwischen den beteiligten Parteien schaffen. Er ist hierzu befugt, wenn es sich um Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 218) ergeben, oder um Gesamtstreitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen handelt (vgl. §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920). Bei Gesamtstreitigkeiten soll die Verbindlicherklärung nur ausnahmsweise als letztes Hilfsmittel dann erfolgen, wenn sich der Demobilmachungskommissar davon überzeugt hat, daß nicht nur die im Schiedsspruch getroffene Regelung zweifellos der Billigkeit entspricht, sondern auch ein staatliches Eingreifen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens unerläßlich ist und im gegebenen Falle auch den gewünschten Erfolg verspricht. Der Demobilmachungskommissar entscheidet endgültig darüber, ob ein Schiedsspruch für verbindlich zu erklären ist oder nicht.

In bestimmten im Betriebsrätegesetz vorgesehenen Fällen sind die Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses, so insbesondere die Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen nach § 87 des Betriebsrätegesetzes und gegen Verletzung der Einstellungsrichtlinien nach § 88 des Betriebsrätegesetzes, endgültig. Sie haben also nicht die Bedeutung eines unverbindlichen Vorschlages, der erst durch den übereinstimmenden Willen der Parteien oder durch den Demobilmachungskommissar Rechtswirksamkeit erlangen kann, sondern von vornherein die rechtliche Wirkung eines zweiseitigen Vertrages der Parteien. Die Verbindlichkeit des Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses, die durch Annahme des Spruches durch die Parteien, durch Verbindlichkeitserklärung des Demobilmachungskommissars oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entsteht, schafft, wie im Vorstehenden ausgeführt ist, Vertragsrecht zwischen den beteiligten Parteien, gibt aber noch keinen Zwangsvollstreckungstitel. Dieser kann nur durch Klage bei den Gerichten erwirkt werden, die hierbei an die sachliche Entscheidung des Schlichtungsausschusses gebunden sind und nur die formellen Voraussetzungen für diese Entscheidung nachzuprüfen haben.

Gegen die endgültige Entscheidung des Demobilmachungskommissars darüber, ob ein Schiedsspruch für verbindlich zu erklären ist oder nicht, gibt es kein Rechtsmittel. Insbesondere sind weder das Arbeitsministerium noch der Staatskommissar für Demobilmachung befugt, seine Entscheidung abzuändern. Ebensowenig können diese oder der Demobilmachungskommissar einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses aufheben oder abändern. Nur wenn Rechtsnormen d. h. ausdrückliche Gesetzes- oder Verordnungsvorschriften verletzt sind, kann der Demobilmachungskommissar eine Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuß zurückverweisen, und es hat ferner die Kreishauptmannschaft auf Beschwerden, welche die